

**I. Änderung
vom**
**der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege
vom 07. März 2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV.NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende I. Änderung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007 beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Zuschläge“ die Worte „nach Abs. 2 und 3“ eingefügt und die Worte „und des Essensgeldes“ werden gestrichen. Absatz 4 endet nach Satz 1. Die Sätze 2 bis 4 entfallen.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „Das Essensgeld und“ werden gestrichen und die Worte „nach Absatz 5“ werden durch die Worte „nach den Absätzen 5 oder 6“ ersetzt.

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

(5) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

(6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Besuchen neben einem Vorschulkind nach Satz 1 oder 2 ein oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung

Anlage 2 zur Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.09.2011
Beschlussvorlage FB2/101/2011

für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

(7) Für Kinder, die neben einem Platz in einer Kindertageseinrichtung noch eine Anschlussbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der möglichen Geschwisterermäßigung der entsprechende Elternbeitrag für den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang in der Kindertagespflege erhoben.

§ 2

Diese I. Änderung tritt mit Wirkung vom 01. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den

Dieter Spindler
Bürgermeister